

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Dr. Patrick Breyer

per E-Mail:

[REDACTED]

[REDACTED]

18. Mai 2022

**Antrag nach § 3 des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holsteins (IZG SH)
auf Übersendung einer bestimmten Fassung des Berichts des Sonderbeauftragten
und weiterer durch ihn angelegter Unterlagen**

Ihre E-Mail vom 21. März 2022

Mein Bescheid vom 1. April 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer,

mit Ihrer E-Mail vom 21. März 2002 haben Sie einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein gestellt, der zwei Begehren umfasst.

1. Mit Bescheid vom 1. April 2022 ist über den Antrag insoweit entschieden worden, als Sie die Übersendung der veröffentlichungsfähigen Fassung des Berichts des Sonderbeauftragten begehrt haben.

2. Mit Ihrem weiteren Begehren beziehen Sie sich auf die Herausgabe „frei zugänglicher Unterlagen“ aus der sogenannten „Leitakte“, die der Sonderbeauftragte und dessen Stab angefertigt haben. Mit Schreiben vom 1. April 2022 wurde die Bearbeitungsfrist verlängert, um mit verschiedenen Stellen abzuklären, inwieweit die einzelnen Dokumente der Leitakte als frei zugänglich eingestuft sind. Dieser Bearbeitungsprozess ist abgeschlossen.

Antragsgemäß teile ich Ihnen daher folgende Informationen mit:

Als „frei zugängliche Unterlagen“ wurden folgende Dokumente Schriftstücke identifiziert, die Sie mit dem anliegenden Konvolut erhalten:

- Frequenzplan der Bundesnetzagentur April 2016
- Ausdruck Artikel aus den Kieler Nachrichten vom 15.07.2017 ("Das ist ein beklemmendes Gefühl")
- Ausdruck Artikel aus den Kieler Nachrichten vom 15.07.2017 ("Abgehört und überwacht?")
- Ausdruck Artikel aus den Kieler Nachrichten vom 17.07.2017 ("Journalisten überwacht? Land soll Kieler Vorfälle aufklären")
- Ausdruck Artikel aus den Kieler Nachrichten vom 17.07.2017 ("Ein Funksignal und viele Fragen")
- Pressemitteilung zu den Überwachungsvorwürfen der Kieler Nachrichten, 28.03.2018

Zur Begründung weise ich darauf hin, dass die Leitakte aus zwei Stehordnern mit Dokumenten sehr unterschiedlicher Natur besteht, namentlich Dienst- und Verwaltungsvereinbarungen, Handlungsanweisungen, Erlasse, Berichte zu Kriminalitätsphänomenen, Vermerke zu Einzelrechtsfragen, Eingaben sowie die Handlungsgrundlagen des Sonderbeauftragten selbst, seine Gesprächsvermerke und Korrespondenz.

Hinsichtlich dieser Dokumente wurde geprüft und mit den datenhaltenden Stellen abgestimmt, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Dokumente frei zugänglich sind. Den Begriff „frei zugänglich“ in Ihrem Antrag habe ich dahingehend ausgelegt, dass dieser auf alle Unterlagen bezogen ist, die ohne Hindernis bzw. Entscheidungsvorbehalt einer staatlichen Stelle erlangt werden können. Die entsprechende Prüfung hat ergeben, dass die meisten Dokumente in der Leitakte für den internen Dienstgebrauch erstellt wurden und dem Amtsgeheimnis unterfallen. Einige Dokumente sind zudem als Verschlussachen eingestuft. Da in beiden Fällen zudem das öffentliche Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem Bekanntgabeinteresse überwiegt, handelt es sich insoweit nicht um „frei zugängliche Unterlagen“ im Sinne Ihres Antrages. Aus einem Bundesland steht die Rückmeldung jedoch aus. Sollte die insoweit zuständige Stelle ihre Dokumente entsprechend einordnen, werde ich Ihnen diese nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Stabstelle Digitalisierung
Leitung

Anlage